

Kochbuch
Summarische
Rechnung in der
Leibnizischen
Bibliothek



Summarische Einleitung
in das
allgemeine heutige
teutsche Privatrecht
nebst
einem kurzen Entwurfe
desselben

zu Vorlesungen darüber

vom

Thesdor
Doktor Kretschmann

in Jena.



Jena,
in der akademischen Buchhandlung,
1791.



U
ma
syl
spr
ent
Re
ner
zu

ma
non
und
lere
best
rech
Be
ma
mu
rech
spee

Ber



§. 1.

Unter dem heutigen teutschen Privatrechte versteht man in scientificcher Bedeutung den Innbegriff systematisch geordneter Lehren derjenigen urspränglich teutschen und von fremden Nationen entlehnten Gesetze und Gewohnheiten, welche Rechte und Verbindlichkeiten der Privatpersonen in Teutschland bestimmen, und noch heut zu Tage Rechtskraft haben.

Man theilt das teutsche Privatrecht in fundgemachtes (jus scriptum) und Gewohnheitsrecht, (jus non scriptum, consuetudinarium) in einheimisches und fremdes, veralteres und heutiges, altes, mittleres und neues, allgemeines, (universale) und besonders (particulare) das Besondere in Reichsrecht und Landrecht, Stadtrecht, Dorfrecht, Weichbild, Willkühr, Bauerkühr zc. Ferner theilt man das teutsche Recht, in gemeines (jus commune) und einzelnes, (jus singulare) in Hauptrecht (jus generale) und eigenes Recht, (jus speciale.)

§. 2.

Man hat beynahe unzählige Entwürfe, Abrisse, Versuche, der teutschen Rechtsgeschichte, allein fast alle

alle beschäftigen sich bloß mit dem äußern historischen Gewande einzelner Gesezze, und erzählen bloß ihren Namen, ohne daß sie den Ursprung, die innern Fortschritte und die allmähliche Entwicklung teutscher Rechtsinstitute, auffuchen, bemerken und darstellen. Und doch ist eine pragmatische Gesezgeschichte überhaupt der Capitalschlüssel zur Kenntniss des innern Zusammenhangs der verschiedenen Institute des Rechts, doch ist sie allein, welche uns in den Stand sezt, aus der steigenden Cultur des menschlichen Geschlechts, die Cultur der Gesezgebung zu enträthseln und so zugleich in den eigentlichen Geist derselben einzudringen, doch vermögen wir ohne Kenntniss der Grundprinzipien der Rechte, ohne Kenntniss der Modifikationen und Erweiterungen, welche ihnen von Zeitalter zu Zeitalter durch zufällige Ereignisse gegeben wurden, niemals ein richtiges Urtheil über die Anwendung der Rechtsinstitute auf vorkommende Fälle zu geben. Biener in Leipzig hat zwar die Bahn zu einer pragmatischen Rechtsgeschichte gebrochen *) Doch erstreckt sich dieses Werk bloß bis zur mittlern teutschen Gesezgebung und scheint bloß Lehrbuch zu seyn, so daß eine vollständige Rechtsgeschichte noch fehlt, und daß die häufigen hie und da zerstreuten Materialien zu einer pragmatischen Geschichte der neuern teutschen Gesezgebung immer noch zu verarbeiten übrig bleiben. Durch Ausforschung teutscher Alterthümer, durch das Studium der Sprache des Voralters, durch die unermüdete

Cultur

Cultur der allgemeinen und speciellen Geschichte Deutschlands, ist auch über die Gesetzgebungsgeschichte sowohl im allgemeinen, als durch Auffindung und Bekanntmachung alter Monumente und Urkunden durch Gebrauch vorher theils nicht gekannter, theils nicht gesuchter Hülfsmittel, über die innere Beschaffenheit einzelner Rechtsinstitute besonders, ein großes Licht verbreitet worden. Heineccius, Ropp, Dreyer u. waren aufmerksame Prüfer der teutschen Alterthümer, Siebenkees lieferte herrliche Materialien zur Cultur des teutschen Privatrechts, Fischer verarbeitete den vorhandenen Stoff bey mehreren Materien des teutschen Privatrechts trefflich, Tafinger zeigte mit speculativer Gelehrsamkeit die Methode, wie der vorhandene Stoff verarbeitet werden mußte, wenn wir ein richtiges systematisches teutsches Privatrecht haben wollten, und noch viele andere Gelehrte haben wenigstens Zwicksteinchen zu diesen großen wichtigen Gebäude gesammelt. Nur ein Mann muß noch auftreten, vertraut mit der Geschichte der Menschheit und der Staaten, bekannt mit den Sitten der Vorzeit, bewandert in den Reisebeschreibungen uncultivirter Weltgegenden, begabt mit einem philosophischen Geiste, der die Grundprinzipien der Rechte auffuchen kann, und der fähig ist, die nordischen Sagen, die Monumente der Britten, und die Afta S. S. richtig zu prüfen, um die zerstreuten Materialien zweckmäßig zu sammeln und sie in systematischer Ordnung mit einander zu verbinden.

Bis aber dieser Wunsch befriediget wird, müssen wir wenigstens thun, was in unsern Kräften steht, um über die Entstehung, Verfeinerung, Vervollkommnung teutscher Rechtsinstitute wo nicht vollkommenes doch nothdürftiges Licht zu verbreiten. Ich vor meinen Theil werde meine in der Hinsicht seit mehrern Jahren sorgfältig gesammelten Materialien so gut als möglich zu verarbeiten suchen, und wenn ich bey meinem öffentlichen Vortrage die Gesetzgebungsgeschichte sowohl überhaupt als insbesondere die Geschichte eines einzelnen Rechtsinstituts erzählen muß, vorerst die im Naturrecht liegenden Grundprinzipien der bürgerlichen Gesetze fest setzen, und dann von Zeitalter zu Zeitalter, in dem Charakter, den Sitten, der Religion, dem Grade der Cultur und der Staatsverfassung der teutschen Nation, die Modification oder Erweiterung derselben aufsuchen, wo auswärtige Rechte aber demselben eine andere Bestimmung geben, so weit sich thun läßt, anzeigen.

*) *Commentarius de origine et progressu legum jurlumque Germanicorum P. I. leges et jura populorum Teutoniarum antiqua complectens quos ex ipsis fontibus haustos in usum studiosae juventutis privataeque lectionis perspicue compositos et appendice tabularum memorabilium instructos edidit D. Chr. Gott. Bienerus juris nat. et Gent. prof. prob. ord. in studio Lipsiensi. Lipsiae 1787. Volum. II. Lipsiae 1790.*

S. 3.

Zu den Hauptquellen des heutigen teutschen Privatrechts rechne ich vorzüglich den Tacitus, die
in

in Joh. Pappii Germanicae vet. descript. Argentor 1591. gesammelten römischen und griechischen Schriftstellern, vorhandenen Bruchstücke, die Asten der Kirchenväter und ersten Concilienschlüsse, dann die Salischen, Ripuarischen, Alemannischen, Bayerischen, Friesischen, Sächsischen und Burgundischen Gesetze, dann die Capitularien der Caroslinger und die Formeln, als altes Recht, die seit Conrad den ersten bis zu Errichtung des Reichsammergerichts gegebenen Reichsabschiede, die in diesen Zeitraum erschienenen Rechtsbücher und Stadt- und Landrechte, samt den Formularbüchern, als mittleres Recht, endlich die seit 1495. erschienenen Reichsabschiede, Landrechte, Stadtrechte, Ritterordnungen, Reichsschlüsse, Kreisschlüsse, als neues Recht, neben diesen, Gewohnheiten, Consilien, Responsa und Decissionen der deutschen Rechtsgelehrten aus dem XVI. Jahrhundert, endlich Rechtsanalogie als neues Recht.

S. 4.

Als Nebenquellen theils, theils als Hülfsmittel können angesehen werden, die alten Geschichtschreiber, die kanonische Rechtsammlung, die Gesetzbücher der nordischen Völker, dann der Engländer, Schotten und Irländer, der Franzosen, Portugiesen und Spanier, der Ungarn, Pohlen, Preußen, Liefländer, Curländer, vereinigten Niederländer, der statutarischen Rechte von Italien, alle die Schriftsteller, welche in einzeln europäis

nüß
sten
ng,
icht
en.
cht
ates
en,
die
nsz
Bis
liez
zze
ter,
em
der
itez
hte
so

que
ni-
qu-
nie
ra-
ris
ip-

en
die
in

schen Staaten ihr vaterländisches Recht bearbeitet haben, die Geschichte überhaupt, die Diplomatik, die teutschen Alterthümer, die Sprache des Mittelalters und die deshalb gefertigten Glossarien.

S. 5.

Auch die Geschichte des teutschen Privatrechts als Wissenschaft ist noch nicht so bearbeitet wie es zu wünschen gewesen wäre. Nettelbladt und König konnten sich in ihren Lehrbüchern nicht satzsam ausbreiten, Steiert *) erweiterte zwar ihre Sätze, er lieferte wichtige litterarische Bemerkungen, aber er unterließ die verschiedenen Methoden zu bezeichnen, wie das teutsche Privatrecht von Zeit zu Zeit als Wissenschaft bearbeitet worden. Tafinger **) ersetzte zwar diesen Mangel in etwas aber nach dem Plan den er zu Grund gelegt hatte, konnte auch er nur die Hauptideen ausziehen, welche der Bearbeitung der Privatrechtswissenschaft eine vorzügliche Richtung gegeben haben. Es ist also wohl der Mühe werth und für die Cultur des Privatrechts äusserst wichtig, diese Materie vollständig zu bearbeiten. Zur Zeit kann ich die Resultate meines Nachdenkens blos in meinen Vorlesungen liefern.

*) Abriss der Geschichte der teutschen Privatrechtslehre, entworfen von Franz Xaver Steiert öffentlicher Lehrer der Encyclopädie und des teutschen Privatrechts auf der Julius Universität Würzburg. 1786.

**) Ueber

*) Ueber die Bestimmung des Begriffs von Analogie des teutschen Privatrechts und der Grundsätze dasselbe zu bearbeiten. Ulm 1787.

§. 6.

Aus meiner eigenen Erfahrung weiß ich, wie nothwendig es sei, sich mit der Litteratur einer Wissenschaft so sehr als möglich auf Akademien bekannt zu machen. Oft wird man vom Schicksal in einen Winkel der Erde geworfen, wo man nicht den Namen Litteratur kennt, geschweige nur alltägliche Produkte derselben aufzuweisen hat, und dann ist's gut, wenn man gelernt hat die Quellen derselben aufzusuchen, und aus den Quellen die nothwendigen Bedürfnisse zu hohlen. Zu einem Hauptgeschäft werde ich mirs daher bey meinen Vorlesungen machen, in einem besondern Abschnitt, die litterarischen Hülfsmittel des Privatrechts, die Schriften welche angränzende und mit dem Privatrechte genau verwandte Lehren abhandeln, allgemeine Schriften des Privatrechts, Commentare über die Quellen desselben, Systeme des Privatrechts und Compendien desselben, in chronologischer Ordnung und dann die sogenannten Observationen aus demselben, vorzutragen. Abhandlungen über einzelne Lehren desselben, und Deductionen, welche Fragen aus dem Privatrechte berühren, werde ich dann genau angeben, wenn ich das Rechtsinstitut erkläre von dem sie handeln. Auf diese Art wird jedem sein Privatstudium nach vollendeter

lendeter akademischer Laufbahn sehr erleichtert, und er zugleich angeführt, wo er sich Rath's erhohlen soll.

§. 7.

Ueber den Nutzen des teutschen Privatrechts, und über die Nothwendigkeit des Studiums desselben, haben bereits Bayer, Engelbrecht, Hahn, Zink, Banniza, Struben, Fischer, Steiert, Tafinger und Koppe mit Enthusiasmus und Wärme geschrieben und unwiderleglich dargethan, daß kein Geschäftsmann von der obersten bis zur niedrigsten Classe, von dem ersten geheimden Rath, bis zum unbedeutendsten Notar das teutsche Recht entbehren könne. Gleichwohl macht man die Erfahrung, daß auf Akademien der Studiereifer für dasselbe noch nicht satzsam entflammt ist. Eine Hauptursache, davon, finde ich in der Meinung mehrerer angehenden jungen Rechtsgelehrten, denen oft mehrentheils nur zwey Jahre zum Ziel ihrer akademischen Laufbahn gesetzt sind: In den sogenannten Pandekten Collegium würden ja alle die Materien des teutschen Rechts vorgetragen, wenigstens würde doch gezeigt, in welchen Fällen das römische Recht anwendbar sey oder nicht, und da habe man ja was man brauche, wenn man einigemal dieses sogenannte Pandektencollegium mit Aufmerksamkeit gehört, und seinen ordentlichen Hest mit Fleiß nachgeschrieben habe. Allein ich rechne weg, daß dieses Collegium in den vorhandenen Lehrbüchern, gewöhn-

wöhnlich ohne alles System gelesen werden muß, daß also dadurch zwar der junge Mann eine Menge Rechtsätze, aber keine Ordnung im Denken lernt, daß er einen reichen Vorrath von Materialien zu einem Gebäude erhält, die er aber nicht zusammenfügen, nicht nützen kann; so ist schon untrüglich richtig, daß in den Vorlesungen über das römische Recht, sie mögen nach Ordnung der Instituten oder Pandekten oder eigens gemodelter Systeme eingerichtet seyn, die wichtigsten, im praktischen Leben für den Geschäftsmann unentbehrlichsten Lehren entweder gar nicht abgehandelt oder nur flüchtig berührt werden. Wer kann sich rühmen daß er durch das Studium der allmächtigen Pandekten eine genaue Kenntniß von der wichtigen Lehre des teutschen Adels, von den bürgerlichen Gewerben und Handwerken, von den Frohndiensten etc. erhalten habe.

Eine zweite Ursache der Vernachlässigung des Studiums des teutschen Privatrechts auf Akademien finde ich in der eingerissenen Gewohnheit; das Pandektencollegium als Hauptcollegium, vor allen weg zu hören, damit man sogleich den ganzen Schatz von Rechtsgelehrsamkeit beisammen habe. Nun hat man eine Menge zerstreut vorgetragene Rechtsätze aufgefangen, vergeblich bemüht sich der junge begierige Mann, diese Sätze in seinen Kopf in Ordnung zu bringen, er wird darüber misnuthig und in der traurigen Vermuthung es werde ihn bey andern Rechtswissenschaften eben so gehen,

gehen, verliert er den Geschmack mehrere zu hören, oder vielleicht in dem schrecklichen Labyrinth der Pandekten irreführt, hört er das teutsche Privatrecht nicht mit der Aufmerksamkeit, als er es gehört haben würde, wenn seine Seele für ein richtiges System gleich anfangs empfänglich gemacht worden wäre.

Wider einige Rechtsgelehrte behauptete ich freymüthig, man müsse das teutsche Privatrecht, wenn man Natur- und positives Staatsrecht gehört hat, vor den Instituten und vor den Pandekten als Hauptcollegium hören, und dazu berechtigen mich folgende Gründe. Einmal sind mehrere Rechtsinstitute die uns in Praxi vorkommen, ganz teutschen Ursprungs, und müssen fast ohne alle Mischung fremder Rechte angewendet werden. Ich nenne die Gemeinschaft der Güter unter Ehegatten, die statutarische Portion derselben, die Errungenschaft derselben, das Wittum, die Morgengabe, das Adelsrecht, Soldatenrecht, Bürger und Bauernrecht, Stadt- und Dorfrecht, Handwerksrecht, die Ehe zur linken Hand, die Einkindschaft, die Lehre von Stammgütern, Gesinderecht, Pflanzungsrecht, Särecht, Erndterecht, Ackerrecht, Weingartrecht, Gartenrecht, Wiesenrecht, Weidrecht, Schäferenrecht, Forstrecht, Waldrecht, Jagdrecht, Bergrecht, die teutsche Gerichtsverfassung ic. Dann hat unser teutsches Recht, Institute, deren Grundsätze den römischen gerade zuwidersprechen, dahin gehören Erbverträge, bloße
Neue

Neue in Kontrakten, die Vollziehung der Ehe, das Ende der väterlichen Gewalt &c. Ferner sind nur wenige Gegenstände des teutschen Privatrechts, welche durch römische Grundsätze modificirt worden. Z. B. Testamente, väterliche Gewalt, Vormundschaft &c. Wäre es nun für den Praktiker, der gleich nach vollendeter akademischer Laufbahn sich nach Brod umsehen muß, nicht besser, ein vollständiges System des teutschen Privatrechts vor allen Dingen vorzutragen, und bey den Lehren welche mit römischen Grundsätzen vermischt sind, anzuzeigen wie weit, daß und warum römisches Recht sie modificirt oder erweitert hat, als umgekehrt den jungen Mann mit den Servis und Liberis &c. zu plagen und römisches Recht zum Grunde zu legen, und bey diesem den sogenannten *usum modernum hodiernum et practicum* anzugeben. Ich wiederhole es, römisches Recht wurde nicht durch teutsches Recht modificirt, sondern teutsches durch römisches, und mithin muß teutsches Recht zum Grund gelegt werden. Ich kenne den Einwand; daß man um der Terminologie wegen, und um Kenntniß der Rechte in Allgemeinen zu erhalten, römisches Recht zum Grund legen müsse.

Allein wie man zu Kenntnissen des allgemeinen bürgerlichen Rechts gelangen könne, hat Hufeland *) gar trefflich neuerdings gezeigt, und Philosophie, nicht römisches Recht, gewährt Kenntniß des Rechts im allgemeinen, dann lassen sich die
die

die Termen gar füglich und leicht erklären, wenn man einmal allgemeine Kenntniß hat. Ich will aber damit gar nicht behaupten, daß man das Studium des römischen Rechts vernachlässigen müsse. Es gehört vielmehr unumgänglich nothwendig, theils zur praktischen, theils zum eleganten gründlichen Juristen. Ich wollte nur so viel damit sagen, daß man den jungen Mann, dessen Studierzeit öfters nur auf zwey Jahre eingeschränkt ist, in den Stand setzen müsse, von seinen auf der Akademie erworbenen Kenntnissen, nach seiner Rückkehr ins Vaterland sogleich lebhaften Gebrauch machen zu können, um nicht einige Zeit sich einem Murrkopf und Bläher von Amtmann oder Gerichtshalter Preis zu geben. Es ist dies um so nothwendiger, weil mancher sein bischen Vermögen auf das Studieren verwendet hat, und nun in seiner Heymath mit Schmerzen auf Ersatz harret.

Lehren denn aber die so hoch gepriesenen Institutiones forenses, usus modernus, syntagma juris civilis dem jungen Staatsmann was er thun soll, wenn bey dem Staatsrath seines Landesherrn beschlossen wird, er soll ein Landesjustizcollegium visitiren, lehren sie dem jungen Assessor einer Landesregierung, wenn ihm Innungsdifferenzien verschiedener Handwerker zum Vortrag gegeben werden, wie er diesen einrichten soll, was die Grundprinzipien des Handwerksrechts sind, lehren sie dem Sekretär einer Justizkanzley, wie ers anzufangen

fangen habe, um eine Gemeinde oder Dorfsordnung richtig zu entwerfen, geben sie wohl einem Justizamtmann Anleitung in Brau, Schäferen, Jagd, Forstgerechtigkeits etc. Sachen gründliche Bescheide zu ertheilen, und setzen sie wohl endlich den Anwald in den Stand in außergerichtlichen Angelegenheiten z. B. schriftliche Dispositionen über Adelige Stammgüter etc. zu fertigen oder in gerichtlichen Angelegenheiten, z. B. über die Gemeinschaft der Güter unter Ehegatten zu verfahren. Alle werden sie ihre Zuflucht zu dem teutschen Privatrecht nehmen müssen, und finden, daß nur dieses die Basis bey den meisten praktischen Geschäften sey.

*) Lehrsätze des Naturrechts und der damit verwandten Wissenschaften zu Vorlesungen. Jena 1790.

§. 8.

Es ist wohl an sich einleuchtend genug, daß das Studium des allgemeinen und positiven Staatsrechts dem Studium des Privatrechts schlechterdings vorangehen müste. Denn es muß ja erst eine bürgerliche Gesellschaft, ein Staat, ein Gesetzgeber vorhanden seyn, ehe positive Privatrechte fixirt werden können, erst muß man das Verhältnis der obersten Macht im Staat gegen ihre Unterthanen, und das Verhältnis der Unterthanen gegen die oberste Gewalt genau kennen, ehe man Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen unter sich beurtheilen will. Wollte Gott!

ich

ich könnte jeden jungen angehenden Rechtsgelehrten meine unzähligemal gemachte Erfahrung mittheilen, daß man ohne Kenntniß des allgemeinen und positiven teutschen Staatsrechts (ohne welche eine Kenntniß des besondern Landesstaatsrecht nicht möglich ist) in keiner Laage des praktischen Lebens fortkommen könne, und dadurch jeden zu ernstern Studium dieser Wissenschaft anfeuern. Jeder Schrift die ein junger Geschäftsmann liefert, sieht mans sogleich an der Stirne an, ob ihr Verfasser mit den Kenntnissen des Staatsrechts vertraut ist. Wer bloßes Privatrecht zu seinem Geschäft macht, wird nie mit der Würde, nie mit der Präcision, nie mit dem Selbstgefühl sprechen, als der, welcher die Verhältnisse zwischen Staat und Unterthanen hat kennen lernen.

S. 9.

Vor jetzt kann ich nur einen kurzen Abriss meiner Vorlesungen angeben. Aber bemerken muß ich daß ich dabei, peinliches Recht, Lehenrecht &c. absichtlich weglassen, weil diese Rechtswissenschaften in andern besondern Kollegien abgehandelt werden, und ich doch sorgfältig vermeiden möchte, daß ein und die nehmliche Materie in mehreren Collegien vorgefaut, und die Zeit dadurch ohne Noth verschwendet werde.

S. 10.

Von allen den vorhandenen Lehrbüchern des teutschen Privatrechts kann ich keines wählen.
Der

Der allgemein beliebte Selgow bänd mich an zu enge Grenzen, nach seiner Anleitung müste ich die brauchbarsten Materien weglassen, und seine Methode teutsche Rechtsinstitute zu bearbeiten, kann ich ohnmöglich adoptiren. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Cammeral- und Polizenrechte ist zu weitläufig, um ein Lesebuch abzugeben, und enthält auch nur einige Materien aus dem teutschen Hauptprivatrechte. Eben deswegen muß ich meinen eignen Gang gehen, da keines meinen individuellen Grundsätzen entspricht. Erinnern muß ich aber noch, daß ich bey meinen Vorlesungen auch auf die gesetzliche Verfassung der einzelnen Reichslande, besonders derjenigen Rücksicht zu nehmen gedenke, wo meine Herren Zuhörer zu Hause sind oder dereinst ein praktisches Leben zu führen gedenken, und daß ich alle statutarische Bestimmungen einzelner Rechtsinstitute anziehen werde.

Hier der Plan und das System meiner Vorlesungen, damit ich einen Leitfaden habe, an den ich meine Gedanken anreihen kann, samt dem Wunsch, daß die Reize des teutschen Privatrechts als das Recht unsers Vaterlandes kräftiger wirken möchten. Vielleicht erhöht sie Ossian der Barde der die biedersten teutschen Rechtsinstitute in seiner Reinheit aufbewahrt, und der Nachwelt verkündigt hat, wenn ich bemüht bin aus ihm zuweilen Beweise für die Existenz dieses oder jenes Instituts zu hohlen und sie in seiner Kraftsprache vorzulegen.

Welch' eine reichhaltige Quelle teutscher Rechte dieser Dichter sey, sollen einige Stellen bezeugen, die ich für das Kriegsbrecht der Teutschen ausheben will:

Die Ueberwundenen mussten die Waffen von sich werfen:

Ossians Temora. B. I.

— — Nun warf er wohl dreyimal
Meine Lanze von sich und faste dreyimal den
Barth an.

Krieg von Inisthona.

Indes kam Ullin zum tapfern Carthon
Legte zur Erde den Spieß und stimmte
Das friedliche Lied an

Eine gespizte vorwärts zielende Lanze
war das Zeichen des feindlichen Angriffs.

Er kömmt nicht in Frieden

Sagte Morannal, ich sah die vorwärts zielende
Lanze

Temora B. II.

Er fällt den bäumenden Spieß mir entgegen
Kömt du mir Wanderer der Nacht in Frieden?
so tönte sein Anruf;

Oder begegnest du meiner Erbitterung, ich hasse
die Feinde Fingals

Erkläre dich oder befürchte dies Eisen.

Bey der Versöhnung und bey öffentlichen
Friedensschlüssen gab man sich die Hand
zum Zeichen der Bestätigung:

Ossias Fingal B. VI.

Da

Da nim sie
 Schwarans Rechte zum Pfande der Eintracht
 erhabener Gebieter
 Norvens. Und laß den Erblichenen Ruhm von
 Barden besingen
 Mache, daß Erin die Männer von Lochlin zur
 Erde bestatte.

Einleitung.

I. Begriff des teutschen Privatrechts

II. Eintheilung desselben

- 1) Kundgemachtes
- 2) Gewohnheitsrecht.
- 3) Einheimisches
- 4) Fremdes
 - a) Mosaisches *)
 - b) canonisches
 - c) römisches.
- 5) veraltetes
- 6) heutiges
- 7) altes
- 8) mittleres
- 9) neues.

*) Nicht als ob ich behauptete, daß es ein göttliches Recht gäbe, sondern weil verschiedene Grundsätze aus mosaischen Gesetzen in teutsche Gesetzgebung übergetragen wurden.

10) allgemeines (universale)

11) besonderes (particulare)

a) Reichsrecht.

b) Landrecht

c) Stadtrecht

d) Dorfrecht.

12) gemeines Recht (commune)

13) einzelnes Recht (singulare)

14) Hauptrecht (generale)

15) eigenes Recht. (speciale)

III) Allgemeine Grundsätze des Rechts.

IV) Quellen

A) Gemeine

N, des alten Rechts

a) Tacitus und andere römische und griechische Schriftsteller

b) Acta Sanctorum und erste Concilienschlüsse

c) historische Monumente

d) Gesetze unter den Merovingischen und Carolingischen Königen

e) die Formularbücher.

B) des mittlern Rechts

a) allgemeines Recht

1) Reichsgesetze

2) Magdeburgisches Reichsbild

3) Sachsenspiegel

4) Schwabenspiegel

5) Kaiserrecht.

6) Formularbücher.

b) eiges

b) eigenes und besonderes Recht.

- 1) Landrechte
- 2) Stadtrechte
- 3) Dorfrechte.

A) des neuen Rechts.

a) die allgemeinen

1) Reichsabschiede und Rechtsschlüsse

b) des besondern

- 1) Kreisschlüsse
- 2) Ritterordnungen
- 3) Landesordnungen
 - 1) Wechselordnung
 - 2) Handwerksordnung
 - 3) Polizeyordnung
 - 4) Dorfordnung ic.

4) bestätigte Gewohnheiten

5) mosaisches Recht

6) canonisches Recht

7) römisches Recht

8) Analogie.

B) Hülfsmittel.

1) die alte Glosse

2) die gemeinen Meynungen der alten Rechtsgelehrten

3) die Consilien, Responsa und Decisionen der Rechtsgelehrten aus dem XVI. Jahrhundert.

4) Geschichte der Menschheit

5) Naturrecht

6) allgemeines bürgerliches Recht

b 3

7) Staats

- 7) Staatengeschichte.
- 8) Alterthümer
- 9) Sprache des Mittelalters.

C) Nebenquellen

- 1) Einheimische
 - a) alte Geschichtschreiber.
 - b) Urkunden
 - c) canonische Rechtsammlung wo sie teutsche Rechtsinstitute enthält
- 2) Auswärtige
 - a) Gesetzbücher der nordischen Völker, dann der Engländer, Schottländer, Irlands, der, Franzosen, Spanier, Niederländer, Piesländer, Curländer, Ungarn, Pohlen, Preussen, Schweizer u.
 - b) Die Schriftsteller, welche in diesen einzeln europäischen Staaten das vaterländische Recht bearbeitet haben.

V) Geschichte des teutschen Rechts überhaupt

- 1) Entstehung der Gesetze und der Privatrechte.
 - 2) Allmähliche Bildung der Gesetzgebung, nebst ihren Veranlassungen
 - 3) Steigende Cultur
 - 4) heutiger Zustand.
- VI) Geschichte des Privatrechts als Wissenschaft
- 1) Anfang der Cultur durch die erste Sammlung der Rechtsbücher, dann Formularbücher und Layenspiegel im XV. Saec. Die Methode es zu bearbeiten

2) Richard,

- 2) Sichard, Herold ic. im 16. Jahrhundert, ihre Methode.
 - 3) Herrmann Conring, seine Lehrart.
 - 4) Johann Georgi von Kulpis, seine Lehrart.
 - 5) Johann Schiller, seine Methode.
 - 6) Hert, Ludwig, Thomastus, ihre Lehrart.
 - 7) Beyer, seine Lehrart.
 - 8) Heinek, seine Lehrart.
 - 9) Engau, Senkenberg, Schmidt
 - 10) Wütter, Selchow, Wiscand, Steiert ic.
 - 11) Tafinger, mit ihren verschiedenen Methoden.
- VII) Allgemeine Litteratur des germanischen Rechts.
- 1) Litterarische Hülfsmittel
 - 2) allgemeine Abhandlungen
 - 3) Systeme des teutschen Privatrechts.
 - 4) Compendien des teutschen Privatrechts.
 - 5) Observationen und Rechtsfälle.

Erstes Buch.

Von dem gemeinen und Hauptrechte.

I) Einleitung

a) Begriff.

B) Sache und deren Substanz

1) Arten derselben

a) bewegliche

a) Möbeln

b) Hausrath

c) Gerathschaften

d) Noventien

b 4

c) Nos

- e) Mobilien
- f) einzelne Sachen.
- b) unbewegliche
- II) Begriff von Rechten und Sachen
 - a) Nutzen.
 - b) Werth
 - 1) gemeiner
 - 2) außerordentlicher
 - c) Arten der Sachenrechte
 - a) persönliche
 - b) dingliche.
- III) Quellen der Sachenrechte
 - a) überhaupt
 - α) Willenserklärung
 - 1) Gegenstände
 - 2) persönliche Fähigkeit
 - 3) Freiheit derselben
 - 4) ernster
 - 5) gewisser Wille
 - 6) Irrthum
 - 7) Betrug.
 - β) Wirkung der Willenserklärung
 - 1) Bedingung
 - 2) Bewegungsgrund
 - 3) Beschreibung
 - 4) Endzweck.
 - b) Quellen der Sachenrechte die keine Willenserklärungen sind
 - c) Quellen der Sachenrechte insbesondere
 - α) Verträge
 - a) Einz

- a) Eintheilung
 - 1) lästige
 - 2) wohlthätige
- b) persönliche Fähigkeit
- c) Gegenstände
- d) Annahme
- e) Form
 - 1) schriftliche Abfassung
 - 2) gerichtliche
- f) Verstärkung der Verträge
 - 1) Anerkenntniß
 - 2) Entfagung der Einwendung
 - 3) gerichtliche Bestätigung
 - 4) Draufgabe.
- g) Nebenbestimmung der Verträge
 - 1) Bedingung, Zweck, Bewegungsgrund
 - 2) Zeit
 - 3) Ort
- h) Auslegung
- i) Erfüllung
 - 1) Verschulden
 - 2) Interesse
 - 3) Conventional Strafe.
 - 4) Gewehrleistung
- k) Aufhebung der Verträge
 - 1) wegen Betrug
 - 2) wegen Unmöglichkeit der Erfüllung
 - 3) wegen veränderter Umstände.
 - 4) durch wechselseitige Einwilligung

5) wegen der von dem andern Theil ge-
weigerten Erfüllung

1) Correal Verträge

β) unerlaubte Handlungen

α) Schade

1) An Sachen

2) An der Person

3) an der Ehre

4) an der Freyheit

5) durch Arrest.

β) Wer den Schaden ersetzen muß.

γ) Welcher Schade ersetzt werden muß

δ) Vom Schaden der durch andere Mens-
schen und durch Thiere geschieht

ε) Wie der Schade ersetzt wird.

δ) Gewahrsam und Besitz

1) Eintheilung

a) redlicher

b) unredlicher

2) Erwerbung

α) bey körperlichen Sachen

a) Besitzergreifung

b) Uebergabe

β) bey Rechten

1) Anfang

2) Würfungen

3) Rechte und Pflichten des Besitzers

a) überhaupt

b) Insbesondere bey Räumung des
Besitzes

1) von

- 1) von einem vollständigen redlichen Besitzer
 - a) in Ansehung der Früchte
 - b) in Ansehung der verwendeten Kosten
 - c) in Ansehung der Meliorationen
 - d) der Conservations Kosten
 - e) der Deteriorationen.
- 2) von einem vollständigen aber unredlichen Besitz
- 3) von einem unvollständigen Besitz.

V) Eigenthum

- 1) Begriff
- 2) Gegenstand
- 3) Personen die es erwerben können
- 4) von Eigenthumsrechten
- 5) Eintheilung
 - 1) volles
 - 2) gemeinschaftliches
 - 3) getheiltes
 - 4) nutzbares
 - 5) eingeschränktes
 - 1) überhaupt
 - 2) zum allgemeinen Besten
 - 3) zum Besten des Nachbarn
 - 4) Aufhebung.

IV) Von der Erwerbung des vollen Eigenthums überhaupt

A) Bes

- A) Begriff
- B) Erwerbungsarten
- 1) Unmittelbare
- 1) Ursprüngliche Besitznehmung
 - 2) Besitznehmung verlohrender und verlassener Sachen.
 - a) verlassene Sachen
 - b) gefundene Sachen
 - c) Aufgeboth verlohrender Sachen
 - a) wenn der Verlierer sich nicht meldet
 - b) wenn er sich meldet
 - 3) gefundene Schätze
 - a) Begriff
 - b) Rechte des Finders und des Eigenthümers
 - c) Rechte beim gemeinschaftlichen oder getheilten Eigenthum
 - 4) Thierfang
 - a) Vögel
 - b) Bienen
 - c) Jagdbares Wild
 - d) Fische
 - 5) Beute
 - 1) überhaupt
 - 2) Kaperey
 - 6) An- und Zuwüchse
 - 1) von dem durch Gewalt des Stroms angelegten Lande
 - 2) von Alluvionen
 - 3) von Inseln
 - 4) von

- 4) von Verlandungen
- 5) von verlassenen Flußbette.
- 6) Von Säen und Pflanzen auf fremden Boden.
- 7) Verarbeitung fremder Materialien.
- 8) Verbindung fremder und eigener Sachen.
- 9) Vermengung und Vermischung fremder und eigener Sachen
- 10) Bauen auf fremden Boden.
- 7) Erwerbung Preisgegebener Gelder und Sachen.
- 8) Erwerbung durch Erbschaften
 - 1) Begriff
 - 2) wie die Erwerbung geschehe
 - 3) von mehreren Miterben
 - 4) von der Annahme
 - a) überhaupt
 - β) insonderheit
 - 1) ohne Vorbehalt
 - 2) mit Vorbehalt des Inventarii
- 5) von Entfagung der Erbschaft
 - 1) überhaupt
 - 2) insonderheit.
- 6) Pflichten des Richters bey vakanten Erbschaften.
 - a) wenn der Aufenthalt des Erben unbekannt ist
 - β) wenn selbst die Person des Erben unbekannt ist.

7) See

γ) Legitimation der Erben

δ) Wirkungen der Präklusion

9) Von der Verjährung

α) überhaupt

β) Verjährung durch Nichtgebrauch

1) Anfang derselben

2) Zeitraum welcher dazu erforderlich ist

3) Unterbrechung derselben

4) Verträge über die Verzögerung

5) Wirkung derselben

γ) Verjährung durch Besitz

1) gewöhnliche Verjährung

a) Anfang

b) Fortsetzung

c) Unterbrechung

d) Zeitraum

2) dreißigjährige

3) vierzigjährige

4) fünfzigjährige

5) Wirkung der Verjährung durch Besitz.

B) Mittelbare Erwerbungsarten des Eigenthums.

A) Titel der Erwerbung gründen sich

N) Auf Verträge unter den Lebendigen.

A) Kauf und Verkauf

α) Begriffe

β) Erfodernisse

γ) Personen welche Käufe schließen können

δ) Gegenstände derselben

ε) Preis

5) Preis

6) Form des Vertrags

7) Bürkungen

I) In Ansehung des Verkäufers

a) Leistung der Uebergabe.

I) von Pertinenzstücken überhaupt

II) der Landgüter

III) der Gärten

IV) der Gebäude

V) der Mühlen, Fabriken

VI) der beweglichen Sachen

VII) beim Verkauf in Pausch und Bogen

b) Zeit und Ort der Uebergabe

c) Rechte und Pflichten des Verkäufers bis zur Uebergabe

d) Art der Uebergabe

e) Gewährleistung

I) gegen die Ansprüche eines dritten

II) Wegen der auf den Grundstücken haftenden Lasten.

III) Wegen fehlerhafter Beschaffenheit der Sache

IV) wegen fehlender Quantität

II) In Ansehung des Käufers

a) Aufhebung der Kaufverträge

b) Nebenverträge

1) bedingte Käufe

2) Vorbehalt eines bessern Käufers

3) Vorkaufs und Näherrecht

4) Wiederkauf

5) Neuz

5) Neukauf

c) gerichtliche Verkäufe

B) Tauschvertrag

C) Von Abtretung der Rechte.

a) Begriff

β) Gegenstand

γ) Valuta

δ) Form der Cessionen

ε) Wirkung derselben

I) In Ansehung des Schuldners

II) zwischen dem Cedenten und Cessionario

ζ) von nothwendigen Cessionen.

D) von Erbschaftskäufen

a) Begriffe

b) Personen

c) Wirkungen des Erbschaftskaufs.

d) Pflichten des Verkäufers.

E) Vom Trödelvertrag.

F) Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen

a) Begriff

α) Lotterie

β) Loos.

γ) Spiel, Wetten

δ) Verkauf künftiger Sachen

ε) Leibrenten

ζ) Wittwe, Sterbe und Aussteuercaffen.

G) Vom Darlehnsvertrage

a) Begriff

β) Personen

γ) Zweck

- γ) Zweck
- δ) Gegenstand
- ε) Form
- ζ) Wirkungen
- η) Zeit der Rückzahlung
- θ) Ort
- ι) Münzsorte
- κ) uneigentliche Darlehn
- λ) Waaren und Sachen die auf Credit gegeben werden.

H) Von Veräußerung der Sachen gegen Handlungen oder der Handlungen gegen einander

- a) Begriff
- β) verdingene Werke
- γ) Lieferungen
- δ) Prämien
- ε) Verlagsrecht

I) Schenkungen

- a) Begriff
- b) vermuthete Geschenke
- c) nothwendige Geschenke.
- d) Schließung des Schenkungsvertrags.
- e) Form desselben
- f) Gültigkeit
- g) Wirkungen
- h) Widerruf
 - α) überhaupt
 - β) wegen übertriebenen Betrags
 - γ) wegen Verletzung am Pflichtheil
 - δ) wegen entzogener Alimente

- s) wegen entstandenen Concurfes
- z) wegen verschobener Uebergabe
- n) wegen nachgebohrner Kinder
- h) wegen Undank.
- i) Entfagung des Wiederruffs
- k) von belohnenden Schenkungen.
- 2) Auf Verordnungen des Todtes wegen
 - A) von Testamenten und Codicillen
 - a) Begriff
 - ß) Personen welche Testamente und Codicille errichten können
 - γ) Personen zu deren Besten Testamente und Codicille errichtet werden können.
 - δ) Was und wie in einem Testamente oder Codicill disponirt werden könne.
 - ε) Form der Testamente
 - a) außsergerichtliche Dispositionen,
 - b) gerichtliche
 - c) privilegirte Testamente
 - Z) Publication der Testamente und Codicille
 - n) Würgungen der Testamente und Codicille
 - a) In Ansehung der Erbeinsezung
 - 1) Besiz der Erbschaft
 - 2) Verhältniß gegen den Intestaterben.
 - 3) Theilung der Erbschaft.
 - 4) Recht des Zuwachses.
 - b) In Ansehung der Vermächtnisse überhaupt
 - 1) vermachte Sachen
 - 2) Geldlegate

3) in Rücksicht der zu übertragenden Erbschaftslasten.

4) Wenn das Legat nicht bestehen kann.

5) Zuwachsrecht bey Legaten

6) besondere Arten der Vermächtnisse

c) In Ansehung der gemeinen Substitutionen

1) In die commissarische.

d) In Ansehung bedingter Einsetzungen und Vermächtnisse.

e) Auslegung

f) Wie Testamente und Codicille ihre Würfung verlieren

g) wechselseitige Testamente.

B) Erbverträge.

A) Auf die Handlung eines dritten

a) Vollmachtsauftrag

1) Begriff

2) Geschäfte die aufgetragen werden können

3) Personen welche auftragen und übernehmen können

4) Wirkungen der Aufträge

a) In Ansehung des Bevollmächtigten und Machtgebers.

β) In Ansehung des Machtgebers und Bevollmächtigten gegen einen dritten

5) Wie Aufträge rückgängig werden.

6) Von mehreren Bevollmächtigten und Machtgebern

7) von Befehlen

c 2

b) Von

- b) Von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorhergehenden Auftrag
- c) von nützlichen Verwendungen
- C) Von Erhaltung des vollen Eigenthums und der Rechte.
- a) Verwahrungsvertrag
- 1) Begriff und Form
 - 2) Rechte und Pflichten des Verwahrers, bey der Aufbewahrung selbst.
 - a) Bey verschlossenen Sachen
 - 3) Dauer des Verwahrungsvertrags.
 - 4) Zurückgabe
 - 1) Ursachen solche zu verweigern
 - 2) Ort wo die Rückgabe geschehen muß
 - 3) Zurückbehaltungsrecht.
 - 5) Verbotener Gebrauch der niedergelegten Sachen
 - 6) Verwahrung unbeweglicher Sachen
 - 7) Gerichtliche Aufbewahrung
- b) Verwaltung fremder Güther
- a) Rechte und Pflichten des Verwalters überhaupt
 - b) besonders in Ansehung der Rechnungsablegung.
- c) Cautionen und Bürgschaften
- a) von den Cautionen überhaupt
 - b) von Bürgschaften insonderheit
 - c) Wie Bürgschaften übernommen werden
 - d) von stillschweigenden Bürgschaften
 - e) Personen welche Bürgen werden können
 - f) Eis

- f) Eigenschaften eines Bürgen
 g) Gegenstand der Bürgschaften
 h) Wirkungen der Bürgschaft
 a) zwischen dem Bürger und Gläubiger
 b) zwischen dem Bürger und Hauptschuldner
 c) zwischen dem Haupt- und Nebbürgen,
 i) Aufhebung der Bürgschaften
 k) von Expromissionen
 l) von Pfändungen
 D) Von Verfolgung des vollen Eigenthums.
 E) Von dem Verlust und der Aufhebung des Eigenthums der Sachen und der Rechte.
 a) Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt.
 b) von der Zahlung
 α) von wem und für wen die Zahlung gültig geschehen kann.
 β) Ort der Zahlung
 γ) Zeit der Zahlung
 δ) Was gezahlt werden muß
 ε) Beweis der Zahlung
 ζ) Beweiskraft der Quittungen
 η) Mortificationschein
 θ) Andere Präsumtionen aus Quittungen
 ι) Wirkung der Zahlung überhaupt
 1) insonderheit wenn der zahlende mehrere Posten schuldig ist
 2) Wenn etwas ohne Verbindlichkeit aus Irrthum

- 3) zu einem Zweck welcher nicht erreicht wird
- 4) zu einem unerlaubten Zweck gezahlt worden.
- c) Von der Deposition
- d) von der Angabe an Zahlungsstatt.
- e) Von Anweisungen
- f) von der Compensation
- g) von Vergleichen
- h) von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch Umschaffung
- i) von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Vereinigung.
- B) Gemeinschaftliches Eigenthum.
- a) Gemeinschaftliches Eigenthum überhaupt
- α) Entstehungsarten der Gemeinschaft
- β) Rechte der Teilnehmer überhaupt.
- γ) Besitz
- δ) Veraltung
- ε) Nuzungen und Lasten.
- ζ) Rechte und Pflichten der Gesellschafter gegen einen dritten aus den Handlungen einzelner Teilnehmer
- η) Veräußerung einzelner Antheile
- θ) Verpfändung derselben.
- ι) Aufhebung der Gemeinschaft.
- κ) Wirkung derselben in Ansehung eines dritten
- b) Besonders von dem gemeinschaftlichen Rechte der Miterben.

c) Von

c) Von Gemeinschaften welche durch Vertrag entstehen.

1) Begriff

a) allgemeine Gesellschaften

β) besondere Gesellschaften

2) Rechte und Pflichten der Gesellschaften

a) in Ansehung der Beiträge

β) Bey dem Betrieb der Geschäfte

γ) wegen der Rechnungsablegung

δ) im Verhältnis gegen andere außer der Gesellschaft.

ε) Wegen Gewinnst und Verlust.

3) Austritt und Trennung

1) wenn ein einzelnes Mitglied ausscheidet

2) wenn die Societät ganz aufgehoben wird

d) Von den Bergwerksgesellschaften

a) Begriff

β) allgemeine Obliegenheit der Bergbauenden

γ) Eintheilung der Zechen

δ) Wer an einer Gewerkschaft Theil nehmen kann

ε) allgemeine Verbindlichkeit der Gewerkschaft

ζ) Rechte und Pflichten der Gewerken in Ansehung der Zubuse.

1) In Ansehung der Ausbeute

2) in Ansehung der Vergleuthe

3) Rechte der einzelnen Gewerken in Ansehung der Kuxe.

4) Verhältnis mehrerer Gewerkschaften gegen inander

- λ) Verhältnis der Gewerkschaften gegen der Stöllner
 μ) Verhältnis mehrerer Stöllner gegen ein ander
 ν) Wasserläufe, Poch-, Schmidt-, und Hüttenstätten.
 ε) Von der Theilung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke.
 ϕ) Von Grenzscheidungen.
 C) Eingeschränktes Eigenthum
 N) gesetzlich eingeschränktes überhaupt,
 1) zum Besten des gemeinen Wesens.
 α) Bey Gebäuden
 β) bey Forsten
 1) Forstrecht
 γ) bey Garten- und Wasserleitungen!
 1) Brunnenrecht
 2) Wässerungsrecht
 3) Schleussenrecht
 4) Mühlrecht
 2) zum Besten des Nachbars
 1) Vorfluth
 2) Meine und Grenzen
 1) Grenzrecht
 3) des Lichts und der Aussicht
 4) der Zäune und Hecken.
 7) Aufhebung der Einschränkung.
 D) Getheiltes Eigenthum.
 a) getheiltes Eigenthum überhaupt
 b) von Erbzinsgütern

1) Bes

- 1) Begriff.
- 2) Erbzins.
- 3) Veräußerung und Verpfändung der Erbzinsgüter
 - a) Vorkauf
 - β) Lehnwaare.
- 4) Verlust der Erbzinsgerechtigkeit.

E) Von den dinglichen und persönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt.

N) von den Rechten auf die Substanz einer fremden Sache.

a) Vom Rechte des Unterpfands

- 1) Begriff.
- 2) Titel zum Pfandrecht

a) Vom Pfand- und Hypothekenrecht überhaupt

- 1) Erwerbungsart
- 2) Für was für Ansprüche ein Pfandrecht bestellt werden könne
- 3) Personen und Gegenstände
- 4) Wirkung des Pfandrechts

b) Aufhebung des Pfandrechts

b) vom Pfandrecht insonderheit

- a) Gegenstand
- b) Form
- c) Vollziehung des Geschäfts durch Uebergabe

c) Rechte und Pflichten des Pfandinhabers

- a) Besitz
- b) Vindikation
- c) Verwahrung
- d) Gebrauch

- e) weiterer Versatz
- f) Verwaltung
- g) Recht auf Anz und Zuwüchse
- h) Rückgabe
- i) Rechte im Concurſ
- d) Nebenverträge
- e) Aufhebung des Pfandrechts
- f) vom Pfandgewerbe
- g) von Verpfändungen die ohne körperliche Uebergabe geſchehen.
 - a) Allgemeine Grundſätze
 - b) Verpfändung auſſenſtehender Forderung
 - c) Verpfändung der Schiffe
 - d) Verpfändung von Waaren.
 - 1) die in Privatbehältniſſen
 - 2) die in öffentlichen Magazinen
 - 3) Holzwaaren
 - 4) die noch in Zubereitung ſind
 - 5) die der Bank ſchon verpfändet ſind
 - 6) eingehende Waaren
 - 7) ausgehende Waare.
 - 8) Verpfändungen bey einer Bank.
- h) Strafe des Betrugs im Pfandverkehr.
- i) Vom Hypothekenrecht inſonderheit.
 - a) Was zur Hypothek beſtellt wird
 - b) Hypothekenbücher
 - c) Titel zu Begründung eines Hypothekensrechts
 - d) Art es zu erwerben.
- k) Wirkungen des Hypothekenrechts
 - a) In

a) In Ansehung des Schuldners und Besitzers der verschriebenen Sache.

b) In Ansehung der verschriebenen Sache.

l) Von Cessionen und Verpfändungen

m) von Aufhebung der Hypothekenrechte.

β) Vom Zurückbehaltungsrechte.

γ) Vom Vorkaufs-, Käher- und Wiederkaufsrechte.

a) Begriff

b) Wo es ausgeübt wird

c) Obliegenheiten des Berechtigten

d) Obliegenheiten des Verpflichteten

e) Rückforderungsrecht.

δ) Von dem Rechte zum Gebrauch oder zur Nutzung fremden Eigenthums

α) vom Misbrauch

1) Begriff

2) Rechte des Misbrauches

3) Misbrauch von Capitalien

4) Rückgewähr der zum Misbrauch eingeräumten Sachen

5) Verbesserungen

6) Verringerungen

7) Auseinandersetzung der Nutzungen

8) vom Misbrauch verbrauchbarer Sachen

9) wann der Misbrauch aufhört.

β) Vom Erbpacht.

γ) Von dem eingeschränkten Gebrauch und Nutzungsrechte fremder Sachen.

a) Allgemeine Grundsätze

b) Leihvertrag

c)

- c) Mieth- und Pachtvertrag
- a) Form
 - β) Rechte und Pflichten des Miethers und Pächters
 - γ) Sublokation
 - δ) Ende der Pacht und Mieth.
- d) Verpachtung der Landgüter
- a) Form
 - β) Auslegung
 - γ) Obliegenheiten des Verpächters.
 - δ) Pflichten des Pächters.
- e) Von Unglücksfällen und Remissionen
- a) überhaupt
 - β) bey Miswachs
 - γ) bey Inventario
 - δ) bey Feuerschäden
 - ε) bey Beschädigung der Fischeyen
 - ζ) bey Mühlenpächten
 - η) bey Kriegsschäden.
- f) Von der Rückgewehr.
- g) Von den zur Cultnr ausgesetzten Gütern und Grundstücken.
- h) Von den Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander
- a) Nothwendige und gesetzliche Einschränkung des Eigenthums
 - β) Grundgerechtigkeiten
 - a) wie sie erworben werden
 - b) Art, Gegenstand, Umfang
 - c) wie sie aufhören.

- 1) Städtische Grundgerechtigkeiten
- 2) Grundgerechtigkeiten bey Landgüthern.
 - a) Huthungsgerechtigkeit
 - b) Koppelweide
 - 1) Aufhebung der Huthungsgerechtigkeit
 - c) Schäferengerechtigkeit
 - d) Schonungen
 - e) Holzungsgerechtigkeit.
- 3) Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten
 - a) Mühlenzwang
 - β) Brau- Schank- und Ausschrotgerechtigkeit.

Zweytes Buch.

Eigenes und einzelnes Recht.

Erste Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten des Hausstandes.

- A) Von der gewöhnlichen Ehe
 - a) von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihre Person
 - 1) gemeinschaftliche Rechte
 - 2) Rechte und Pflichten des Mannes
 - 3) Rechte und Pflichten der Frau
 - b) Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Rücksicht auf ihr Vermögen
 - a) Vermögen des Mannes
 - β) Vermögen der Frau

1) vor:

- 1) vorbehaltenes
 - a) Rechte der Frau
- 2) eingebrachtes
 - a) Rechte des Mannes
 - b) Erbschaz
- γ) Geschenke unter Eheleuthen
- δ) Schulden der Frau
- ε) Bürgschaften der Frau
- ζ) Gemeinschaft der Güter
 - 1) Ursprung
 - 2) Quelle
 - a) aus Statuten
 - b) aus Verträgen
 - 3) Anfang derselben
 - 4) was dazu gehört
 - 5) von den Rechten des Mannes in der Gütergemeinschaft.
 - 6) Schulden der Eheleute
 - 7) Gemeinschaft des Erwerbes
 - 8) wenn sie aufhört.
- c) Von der Trennung der Ehe
 - 1) durch den Todt.
 - a) Erbfolge
 - α) aus Verträgen
 - a) Ehevermächtniß
 - b) Gegenvermächtniß
 - c) Bedinge
 - d) Wittum
 - e) Erbschaz.
 - β) Aus Testamenten.

γ) Nach

7) Nach Gesetzen

- a) Provinzialgesetze
 - b) gemeine Rechte.
- b) Absonderung der zur Erbschaft nicht gehörigen Stücke
- a) volle gerade
 - b) Nistelgerade
 - c) Gargeräthe
 - d) Erbschaz.
- c) Ordnung der Erbfolge
- a) wenn keine nahen Verwandten vorhanden sind
 - b) wenn Kinder
 - c) wenn Eltern
 - d) wenn Geschwister
 - e) wenn Seitenverwandten vorhanden sind.
- d) Was zum Mobiliarnachlaß gehört
- e) Absonderung des Vermögens des überlebenden Ehegatten
- 1) des vorbehaltenen Vermögens der Frau
 - 2) des Eingebrachten
 - a) an baaren Gelde
 - b) an Capitalien
 - c) an Mobilien
 - 1) wenn der Werth nicht bestimmt ist
 - 2) wenn er bestimmt ist.
 - d) An Grundstücken
 - 1) wenn

1) wenn

- 1) wenn die Frau zuerst stirbt
- 2) wenn der Mann zuerst stirbt
- 3) Was bey Zurückgabe des Grundstücks wegen Verbesserungen und Verringerungen desselben statt findet
 - a) Verbesserungen
 - b) Verringerungen
 - c) Veräußerung
- 4) Wie die Auseinandersetzung wegen der Pertinenzstücke geschieht
- 5) Inventariestücke und
- 6) Nuzungen
 - 1) frühere Jahre
 - 2) Sterbejahre
 - a) wenn das Grundstück ein Landgut ist
 - b) ein ander Grundstück.
- 7) Von der Auseinandersetzung, wenn eine Handlung eingebracht worden.
- 8) Von Bezahlung der Schulden des verstorbenen Ehegatten.
- 9) Von der Erbfolge bey der Gütergemeinschaft
 - a) Erbfolge bey der Gemeinschaft des Erwerbs.
- 2) Von der Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch, in Rücksicht auf das Vermögen
 - a) wenn kein Theil für schuldig erklärt worden
 - b) wenn

8) wenn der Mann für schuldig erklärt worden

1) Herausgabe des eigenen Vermögens der Frau

2) Abfindung der Frau aus dem Vermögen des schuldigen Mannes.

9) Wenn die Frau für den schuldigen Theil erklärt ist

1) Auseinandersetzung wegen des Vermögens.

2) Abfindung des unschuldigen Ehemannes

8) Von Braut und Hochzeitgeschenken

ε) von der Competenz des schuldigen Theils.

ζ) Von den Erben des schuldigen Theils.

D) Von der Ehe zur linken Hand

a) Personen Fähigkeit

β) wo sie statt findet

γ) Ehecontract

δ) Rechte der Ehegatten

1) persönliche Rechte und Pflichten

2) in Ansehung des Vermögens

a) Geschenke

b) Bürgschaften

ε) Trennung der Ehe

1) durch Todt

a) Erbfolge

2) durch richterlichen Ausspruch

b

3) wech

- 3) wechselseitige Einwilligung
- 2) Ehescheidungsstrafen
- 1) wenn der Mann schuldig ist
 - 2) wenn die Frau schuldig ist.
- 1) Von dem unehlichen Venschlaf
- a) allgemeine Verbindlichkeit
 - β) welche Frauensperson keine Schadloshaltung fordern kann
 - γ) der Schwängerer muß die Kosten der Niederkunft und des Wochenbettes zahlen.
 - δ) Wer sich mit dieser Entschädigung begnügen muß.
 - ε) Wenn eine unbescholtene Person geschwängert worden
 - 1) unter dem Versprechen der Ehe
 - 2) ohne dieses Versprechen
 - ζ) Wenn keine Heirath statt finden kann
 - 1) wegen Ungleichheit des Standes
 - 2) wegen obwaltender Ehehindernisse.
 - η) Wie die Ausstattung zu bestimmen
 - θ) Wie die Rechte der Geschwächten verloren gehen
 - ι) Zeit der Niederkunft.

Zwente Abtheilung

Von dem Familienzustand.

- 1) Ungebohrne, Gebohrne, Nachgebohrne.
- a) Embryonenrecht
 - 1) in Ansehung der Herrengewalt
 - 2) in



- 2) in Ansehung der väterlichen Gewalt
 3) in Ansehung der bürgerlichen Verfassung

- a) dingliche Rechte
 b) Erbschaftsrechte
 c) Rechtsansprüche
 d) Rechtsmittel

- b) Recht der frühen Geburt
 c) Recht der Spätlinge
 d) Ungeheuer.

II) Von den Rechten der Eltern und der rechtmäßigen Kinder unter väterlicher Gewalt

A) von der väterlichen Gewalt

α) Pflichten der Eltern

- 1) Verpflegung
 2) Erziehung

- α) aus beständigen Ehen
 β) aus geschiedenen Ehen

3) Religion

4) Wahl der künftigen Lebensart für Kinder

5) Verheyrathung der Kinder

β) der Kinder

1) zu häuslichen Diensten

2) wie weit Kinder den Eltern erwerben oder sich verbindlich machen.

III) Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder

1) was zum freyen Vermögen der Kinder gehört oder nicht

b 2

α) Rechts

- a) Rechte der Kinder
 - β) väterliche Verwaltung
 - γ) väterlicher Niesbrauch.
 - 2) Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.
 - 1) durch Anstellung einer besondern Wirthschaft bey Söhnen
 - 2) durch Verheyrathung bey Töchtern
 - a) Folgen dieser Aufhebung
 - 1) Herausgabe des eigenthümlichen Vermögens der Kinder
 - 2) Ausstattung der Kinder
 - 3) freywillige Entlassung aus der väterlichen Gewalt.
 - a) Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder nach aufgehobener väterlicher Gewalt.
 - 4) besondere Fälle wo die väterliche Gewalt aufhört.
 - IV) Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie
 - a) Erbfolge der Descendenten
 - a) Absonderung
 - 1) desjenigen was nicht zur Erbschaft gehört
 - 2) des eigenthümlichen Vermögens der Kinder
 - 3) Erbschazzes.
 - b) Grundsätze der Erbtheilung
 - β) Erbfolge der Enkel
 - γ) Erbfolge der Descendenten bey vorwaltender Gemeinschaft der Güter
- d) Von

- 8) Von letzten Willensverordnungen der Eltern
 a) wie sie disponiren können
 b) vom Pflichttheil
 1) Belastung des Pflichttheils
 2) Folgen der Enterlung des Pflichttheils
 3) von Pflichttheil bey Ehescheidung
 c) Von Enterbung
 9) Von Erbfolge der Descendenten durch Verträge.
- V) Von der Erbfolge der Eltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie
 1) Erbfolge der Eltern
 2) in wiefern Geschwister mit den Eltern zugleich erben
 3) letzte Willensverordnung der Kinder
 4) Pflichttheil der Eltern
 5) Enterbung
 6) Erbfolge der Eltern bey der Gemeinschaft der Güter
- VI) Von der Pupillarsubstitution
- VII) Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand
 1) Stand und Familienrechte
 2) Unterhalt und Erziehung
 3) persönliche Rechte.
 4) Rechte in Ansehung des Vermögens
 1) auf die Erbschaft des Vaters
 2) der Mutter

5) Erbfolge der Eltern.

VIII) Von den aus unehlichen Beyſchlaf erzeugten Kindern

- 1) allgemeine Pflichten des Vaters
- 2) Legitimation
 - 1) durch Heyrath
 - 2) landesherrliche Legitimation
 - 3) ohne Würkung der Erbfolge.
- 3) Rechte der unehlichen Kinder
- 4) Erziehung
- 5) Ausſtattung
- 6) Ansprüche auf die Erbschaft des Vaters
- 7) Erbfolge der Eltern.

IX) Von der Adoption

- a) wie ſie geſchehen kann
- b) wer adoptiren kann
- γ) wer adoptirt werden kann
- d) Wirkungen der Adoption
 - 1) in Anſehung der Perſon
 - 2) in Anſehung des Vermögens des adoptirten Vaters
 - 3) des angenommenen Kindes.
- e) Nähere Beſtimmung durch Verträge
- ς) Familienverhältniſſe
- η) Aufhebung der Adoption

X) Von der Einfindſchaft

- 1) Wie ſie errichtet wird
- 2) Wirkungen

3) Aufſ

- 3) Aufhebung der Einkindschaft.
- 4) Familienverhältnisse.

XI) Von Pflegekindern

- 1) Aufnahme
- 2) Erziehung
- 3) Vermögen
- 4) Dienstleistungen.

XII) Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder der Familie

- a) allgemeine Familienrechte und Pflichten
 - 1) Pflicht zu unterstützen
- β) Erbfolge der Geschwister
 - 1) der vollbürtigen
 - 2) der Halbgeschwister
 - 3) der übrigen Seitenverwandten.

XIII) Von gemeinschaftlichen Familienrechten

- I) von Familienstiftungen und Fideicommissen
 - a) Substitutionen
 - β) wie Familienstiftungen gemacht werden können.
 - γ) Familienfideicommissen
 - 1) wer sie errichten kann
 - 2) was dazu gemacht werden kann
 - 3) was zur Errichtung erfordert wird.
 - 4) Rechte des Fideicommissbesizers
 - a) insonderheit wegen Aufnahme von Schulden

b) in wie fern andere Veränderungen mit dem Fideicommiß vorgenommen werden dürfen.

8) Von Geldfideicommissen

II) Von der Successionsordnung in Familiens fideicommissen

a) allgemeine Grundsätze

B) Grundsätze nach gemeinen Rechten

1) Seniorat

2) Majorat, Minorat

3) Primogenitur

4) wenn zwey besondere Fideicommissen in einer Familie sind

5) wenn der Mannsstamm erlöscht ist

6) Succession der weiblichen Descendenten

γ) Zeitpunkt wornach das Successionsrecht bey jeden Unfall bestimmt wird

δ) Verträge wegen der Successionsordnung.

III) Von der Auseinandersetzung zwischen den Fideicommissfolgern und den Erben des letzten Besitzers

a) Auseinandersetzung

1) wegen des Inventarii

2) wegen Deteriorationen

3) wegen Meliorationen

4) wegen der Nutzungen

5) wegen der Schulden.

IV) Von dem Näherechte in Familiengütern

1) Auf welche Güter es sich erstreckt

2) wenn

- 2) wenn es statt findet
- 3) von wem es ausgeübt werden kann
- 4) wie es verloren geht.

XIV) Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes

A) vom gemeinen Gesinde

- 1) wer Gesinde miethen kann
- 2) wer sich vermietthen kann
- 3) Gesindemäkler
- 4) Schließung des Miethcontrakts

- 1) Lohn und Kost
- 2) Dauer der Dienstzeit
- 3) Antritt des Dienstes
- 4) Pflichten des Gesindes
- 1) in seinem Dienste
- 5) Pflichten der Herrschaft
- 6) Endigung des Dienstes

- a) durch Todt
- b) durch Aufkündigung
- c) ohne Aufkündigung
 - a) von Seiten der Herrschaft
 - ß) von Seiten des Gesindes
- d) vor Ablauf der Dienstzeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung
 - 1) auf Seiten der Herrschaft
 - 2) Auf Seiten des Gesindes
- e) was alsdann wegen Lohn, Kostgeld und Livere bestimmt wird

d 5

7) wenn

7) wenn die Fortsetzung des Contrakts verweigert wird

1) auf Seiten der Herrschaft

2) des Gefindes

8) Abschied

B) von Hausofficianten

Dritte Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten der Bürger nach ihrer verschiedenen Ständen im Staat.

A) von den Gesellschaften überhaupt.

1) gedultete Gesellschaften

2) unerlaubte Gesellschaften

3) Privilegirte Gesellschaften

a) Collegia und Corporationen

1) Grundvertrag

2) Innere Rechte

3) äussere Rechte.

4) Repräsentanten

5) Vorsteher

6) Beamte

7) Unterbediente

a) An- und Absezung der Beamten

8) Dauer der Corporationen

9) Aufhebung der Corporationen

B) Von den Staatsbürgern nach ihren Religionszustand

a) Judenrecht überhaupt

1) Abz

- 1) Abweichung vom gemeinen Recht
- 2) bürgerlicher Zustand im Mittelalter
- 3) Kaiserliche Schutzgenossen
- 4) nachtheilige teutsche Rechtsgründe
- 5) nachtheilige römische Rechtsgründe.

B) Besonders der Schutz und Schirmjuden

a) Genuß des Privatrechts

- 1) Eherecht
- 2) väterliche Gewalt.

ß) Ausschluß von allen Privatrechtsprivilegien

- γ) Mangel der weiblichen Rechtswohlthaten
- δ) Ausschluß vom bürgerlichen Recht.
- ε) eigenthümliches Recht beim Zinsgeschäft
- ζ) eigenes Pfandschaftsrecht
- η) nachtheilige Rechte in Schuldsachen
- θ) eingeschränktes Erbrecht
- ι) verbotene Erwerbung der Häuser und Grundstücke

γ) Rechte der vergleiteten Juden

- 1) erschwerter Aufenthalt
- 2) Gerechtfame.

δ) Rechte der unvergleiteten

- 1) Gesetze gegen ihre Duldung.

C) Von den Rechten und Pflichten der Bürger nach ihrer Theilnehmung an der Staatsverfassung

a) Eingeborne, fremde

1) Rechte

1) Rechte der Eingeborenschaft

B) Unmittelbare und mittelbare Reichsbürger

- 1) Einzöglingsrecht
- 2) Gastrecht
- 3) Bevölkerungsrecht
- 4) Fremdlingsrecht
 - 1) Wildfangsrecht
 - 2) Heimfallsrecht
 - 3) Strandrrecht
 - 4) Abzugsrecht.

D) Von den Rechten und Pflichten der Staatsbürger nach der Verschiedenheit ihres Alters.

- 1) Unmündige
- 2) Minderjährige
- 3) großjährige Personen

a) Vormundschaftsrecht

1) geborne Vormünder

- a) elterliche Vormundschaft
- b) eheliche Vormundschaft
- c) weibliche Vormundschaft
- d) pupillarische Vormundschaft.

2) gekohrne Vormünder,

- a) Testamentsvormundschaft
- b) obrigkeitliche Vormundschaft
- c) Ehrevormundschaft

3) außerordentliche Vormundschaftsgattungen

4) vorz

- 4) vormundschaftsfähige Personen
- 5) vormundschaftliche Erwerbungsarten
- 6) Verlust des Vormundschaftsrecht.

E) Die Staatsbürger nach ihrer bürgerlichen Achtung

- 1) Ehrliche
- 2) Ehrlose
- 3) Ehrbare
- 4) unehrbare
- 5) rechtlose

A) Rechte des Scharfrichteramts und der Abdeckeren.

F) Von den Staatsbürgern nach ihrer bürgerlichen Classification

I) Adelsrecht

- a) hoher Adel
 - 1) unmittelbarer Adel
 - 2) mittelbarer Adel
- c) alter Kriegsadel
 - a) Wappenrecht
 - d) Dienstadel
- e) Erwerbung und Verlust des Adelsstandes
- f) Ahnenprobe
- g) persönlicher Adel
- h) Geschlechtsadel
 - a) persönliche Adelsrechte

b) adel

- b) adeliche Befreyungen
 c) dingliche Adelsrechte.
- II) Soldatenrecht.
- III) Rechte des Civilstandes
- IV) Stadt- und Bürgerrecht
- a) ältere Verfassung des Stadtrechts
 - ß) heutige Regimentsverfassung der Städte
 - γ) statutarische Gesetzgebung
 - δ) Verwaltung des Stadtvermögens
 - ε) Rechte der Stadtdämter
 - ζ) Erwerbung des Bürgerrechts
 - η) Entfagung und Verlust des Bürgerrechts
 - θ) Rechte der Bürgerclassen
 - ι) bürgerliche Nahrung
- G) Von den Staatsbürgern nach der Verschiedenheit ihrer Beschäftigung
- I) Handlungsrecht
- 1) Kaufmannsrecht
 - 2) Hausrecht
 - 3) Waarenrecht
 - 4) Handelsgeschäfte
 - 5) kaufmännisches Rechnungswrecht
 - 6) Meß- und Marktrecht
- II) Wechselrecht
- 1) Wechselgeschäfte
 - 2) Wechselgattungen
 - 3) Wechselbriefe
 - 4) Wechselrechtswirkungen.

III) Affignationen

IV) Mäkler

V) Nehder, Schiffer und Befrachter

- a) Von den Nehdern unter sich
- β) Von dem Verhältniß zwischen Nehdern und Schiffern
- γ) von dem Verhältniß zwischen dem Schiffer und Befrachter
- δ) von dem Verhältniß zwischen dem Nehder und Schiffsvolk.
- ε) Von dem Verhältniß zwischen dem Schiffer und dem Reisenden

VI) Von der Bodmeren

VII) von Haveren und Seeschaden

- a) Particularhaveren
- b) gemeine Haveren.
- c) ordinäre Haveren
- d) große Haveren
- e) Schiffsbefchädigungen

VIII) Von Affekuranzen

- a) von den Personen die Affekuranzen schließen können
- b) Gegenstände derselben
- c) wie weit sie gegeben und genommen werden können
- d) Pflichten der Contrahenten vor Schließung des Vertrags.
- e) Form des Vertrags

f) Pflicht

- f) Pflichten des Versicherten
 - g) Pflichten des Versicherer
 - h) Abandoniren
 - i) Ristorno
 - k) Verjährung.
- IX) Von Fuhrleuthen und Boten
- X) von Posten und Postbedienten
- XI) von Gastwirthen
- XII) Kunst: Gewerbe: und Handwerksrecht
- a) Zunftrecht
 - b) Handwerksgesetzgebung
 - c) Zunftgerichtsbarkeit
 - d) Handwerkspersonalrecht.
 - e) Rechte der einzelnen Gewerbsarten
 - α) Braurecht
 - β) Apothekenrecht
- XIII) Dorf: und Bauernrecht
- a) Rechtsquellen
 - b) Dorfpolizienrecht
 - c) Dorf und Landobrigkeit
 - d) Eintheilung der Bauern
- I) nach ihren allgemeinen Obliegenheiten
- α) Leibeigenschaftsrecht
 - N) persönliche Leibeigenschaft
 - D) dingliche Leibeigenschaft
 - A) Erwerbung der Leibeigenschaft
 - 7) Aufhebung und Verlust der Leibeigenschaft
- 7)

7) Rechte und Verbindlichkeiten der
Leibeigenschaft

- β) Pachtbauern
- γ) Freybauern
- δ) Reichsfreye Bauern

II) nach dem Unterthanschaftlichen Ver-
hältnis

III) nach der Größe und Beschaffenheit ih-
rer Besizung

IV) nach den Pachtarten

V) Nach der Beschaffenheit ihrer Abgaben

VI) Nach Beschaffenheit ihrer Dienste

e) bäuerliche Gutsrechte überhaupt

f) bäuerliche Obliegenheiten.

α) bäuerliche Abgaben

β) Bauerdienste.

γ) bäuerliche Vorrechte

Drittes Buch.

Von den Mitteln Personen und Sachen-
rechte zu erhalten und zu verfolgen.

A) Gerichtsbarkeit

a) Verschiedenheit nach ihren Ursprung.

b) Verschiedenheit derselben nach der Beschaf-
fenheit der ausübenden Personen

c.

α) Land

- a) Landesjustizcollegien
 - β) Obergerichte
 - γ) Untergerichte
 - δ) Uebrige Gattung der Gerichtsbarkeit
- c) Verschiedenheit derselben nach der Beschaffenheit der unterworfenen Personen
- a) allgemeiner Grund
 - β) altteutscher Rechtsgrund
 - 1) Ehrengerichte
 - 2) Hofmarschallgerichte
 - 3) Judengerichte
 - 4) Kriegsgerichte
 - 5) Universitätsgerichte
 - 6) Bauerngerichte
 - a) Maierdinge
 - b) Markergedinge
 - c) Dinghöfe
 - d) Erbhofs und Rathengerichte
 - 7) Prorogirte Gerichtsbarkeit
 - 8) Gastgerichte
 - 9) Gemeinschaftsgerichte
- d) Verschiedenheit derselben nach der Beschaffenheit der Sachen
- a) geistliche Collegien und Gerichte
 - β) Staats- und Regierungscollegien
 - γ) Justizcollegien
 - δ) Finanzcollegien und Gerichte.

e) Ver

e) Verschiedenheit der Gerichtsbarkeit nach der größern oder mindern Ausdehnung des Gerichtszwangs.

f) Erwerbung und Verlust der Gerichtsbarkeit.

B) Prozeß.

Anmerk. Weil hierüber ebenfalls ein eigenes Collegium gelesen wird, so laß ich die Entwicklung desselben hier billig weg

§. II.

Der Umfang des teutschen Privatrechts ist zwar wie vorliegendes System zeigt, ziemlich beträchtlich, gleichwohl ist es sehr leicht, dieses System vollständig in einem halben Jahre vorzutragen, wenn man, welches in dem sogenannten Pantekstencollegio nicht geschehen kann, unnöthige Wiederholungen vermeidet, und zusammengehörige Grundsätze gehörig mit einander verbindet, und da dem Staats- Kirchen- Lehen- Peinlichen &c. besondere Lehrstunden gewidmet sind, alle dahin einschlagende Rechtsmaterien wegläßt, sie nur kürzlich an ihre Stelle verweist. Längst fühle ich den Trieb meine nach diesem Systeme geordneten Materialien in einem eigenen Lehrbuche, dem Publikum vorzulegen. Und vielleicht geschieht bald, wenn ich nur erst bey meinen Vorlesungen, den richtigen Zusammenhang der Materien geprüft habe.

Schluß

Schlüsslich muß ich annoch bemerken, daß ich zu Ergänzung dieses meines Systems, im künftigen halben Jahre, auch noch

Die Theorie des gemeinen (auffer Sächsischen) Civilprozesses

also zu lesen gedenke, daß ich zwar praktische Ausarbeitungen damit verbinde, und zugleich die Regeln der Referirkunst mit einwebe, nicht weniger, wenn die Zahl der Herren Zuhörer zureicht, wie Pütter in Göttingen gedruckte Formulare, zu jeder einzelnen Prozeßbranche austheilen, gleichwohl aber meine Vorlesung so einrichten werde, daß junge Männer, welche vielleicht nach ihrer Rückkehr von der Akademie, sich im elterlichen Hause oder sonst in praktischen Geschäften zu üben Gelegenheit haben, doch die Theorie des gemeinen Civilprozesses und Formulare über jeden einzelnen Theil desselben, wornach sie sich bilden, und in ihrer Heymath ihre Arbeiten einrichten können, mit hinwegzunehmen Gelegenheit haben. Geschrieben Jena im März 1791.

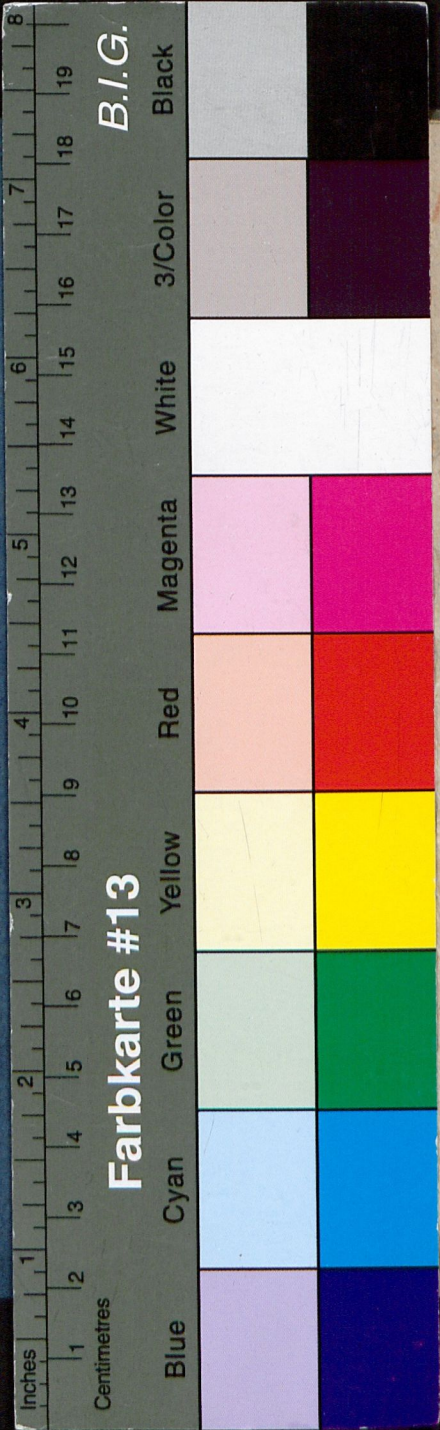
Ki 465

ch
is
fu
Es
les
er,
die
ies
hl
af
af
ase
les
Er
en
in
en,
ies

ULB Halle 3
004 154 886


Vol 18-3 2DA





B.I.G.

Farbkarte #13

Summarische Einleitung
in das
allgemeine heutige
teutsche Privatrecht

nebst
einem kurzen Entwurfe
desselben
zu Vorlesungen darüber

177

Ki. 465

vom
Theodor
Doktor Kretschmann
in Jena.

FRIEDRICH
UNIVERS.
ZVHALLE

Jena,
in der akademischen Buchhandlung,
1791.

